

**STELLUNGNAHME  
der Justizfraktion  
der Sozialdemokratischen Partei Österreichs**

**„Aktionsplan zum europäischen Vertragsrecht“**

Die Bestrebung der Europäischen Kommission, auf dem Gebiet des Vertragsrechtes die Harmonisierung zu forcieren und den Weg zu einem einheitlichen europäischen Vertragsrecht zu ebnen, wird von der Justizfraktion der sozialdemokratischen Partei Österreichs (SPÖ) sehr begrüßt. In diesem Zusammenhang erlauben wir uns, der Aufforderung der Kommission nachzukommen, einen Beitrag zur Förderung der umfassenden Diskussion zu leisten.

Als essentialia der Harmonisierungsbestrebungen erachten wir die herzustellende Kohärenz auf dem Gebiet des bereits existierenden Gemeinschaftsrechts. Besonders auf dem Gebiet des Verbraucherrechtes sind zuweilen sachlich ungerechtfertigte Behandlungsunterschiede festzustellen. Auch die Justizfraktion begrüßt die Bestrebungen der Kommission, mit der Harmonisierung auf dem sektoriellen Bereich fortzufahren, jedoch verweisen wir in diesem Zusammenhang auf die Notwendigkeit, zunächst eine Einheitlichkeit im gegenwärtigen Rechtsbestand zu erwirken, bevor neue Maßnahmen gesetzt werden können. Die Bestrebungen der Kommission, die bestehenden Bestimmungen auf dem Gebiet des Verbraucherrechtes einer umfassenden Überarbeitung zu unterziehen, wird als positiver Schritt gewertet.

Die Idee, einen gemeinsamen Referenzrahmen auszuarbeiten, der Grundlage der Harmonisierung sowohl der bestehenden als auch der zu erlassenen Regelungen sein soll, ist sehr zu begrüßen. Im Lichte der oben erwähnten Priorität der Herstellung einer Kohärenz im bestehenden Gemeinschaftsrecht sollte diesem Projekt der Vorrang eingeräumt werden. Besonders sollte bei der Ausarbeitung dieses Referenzrahmens auf die Definition einheitlicher Begriffe und allgemeiner Prinzipien des Vertragsrechtes Rücksicht genommen werden. In diesem Zusammenhang erachten wir es jedoch für notwendig, allgemeine Prinzipien nicht nur für den Gesamtbereich des Vertragsrechtes, sondern auch allgemeine sektorielle Prinzipien, die auf die Spezialität der sektoriellen Materie eingehen, zu verfassen. So wird besonders darauf hingewiesen, dass sich beispielsweise klassische Verbraucherverträge, Verträge des elektronischen Verkehrs oder Verträge zwischen Unternehmen schon durch die zum Vertrag führenden Umstände stark voneinander unterscheiden, und besonders aufgrund der unterschiedlichen Machtverteilung der einzelnen Vertragsparteien nicht gleich behandelt werden können.

So ist die Verankerung des Prinzips der Vertragsfreiheit als allgemein im Vertragsrecht geltendes Prinzip zu bejahen, gewisse Einschränkungen, wie beispielsweise der Schutz des Verbrauchers vor Benachteiligungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen als spezielles Prinzip im Verbraucherrecht zu berücksichtigen. In diesem Sinne ist uns die „Gleichheit durch das Gesetz“ zum Schutz der sozial Schwächeren ein essentielles Anliegen.

Zur einheitlichen Begriffsdefinition ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des mehr oder weniger großen Gestaltungsspielraums des Instruments der Richtlinie darauf geachtet werden muss, dass gerade auf dem Gebiet der Definitionen und dem daraus resultierenden Interpretationsspielraum eine größtmögliche Kohärenz erreicht wird. Hierzu wird vorgeschlagen, neben den ausgearbeiteten Begriffsbestimmungen weiterreichende Interpretationsleitlinien zu erarbeiten, die keinen oder nur geringen Auslegungsspielraum ermöglichen, um Rechtssicherheit herzustellen.

Bei der Auswahl der Basisquellen für die Schaffung des gemeinsamen Referenzrahmens ist nach Ansicht der Justizfraktion jedenfalls ein Vergleich der bestehenden nationalen Rechtsordnungen vorzunehmen, und aus den allgemein abgeleiteten Grundsätzen die größten gemeinsamen Nenner zu finden.

Der Grundsatz der Rechtssicherheit sollte nach Ansicht der Justizfraktion als Grundpfeiler neben dem Prinzip der Vertragsfreiheit für alle zu erarbeitenden Maßnahmen gelten. In diesem Zusammenhang erachten wir es für besonders wichtig, dass auch die nationalen Gesetzgebungsorgane Änderungen bzw. Neuerungen des nationalen Vertragsrechts unter Berücksichtigung der im gemeinsamen Referenzrahmen festgesetzten Regelungen vornehmen. Dies als Verpflichtung anzusehen, sollte für jeden nationalen Gesetzgeber als Beitrag zur Schaffung eines kohärenten Vertragsrechtes erfolgen. Die Aufgabe, den Qualitätsstandard des geltenden Gemeinschaftsrechts sowie der noch zu entstehenden Regelungen zu sichern und zu verbessern, ist ebenso hervorzuheben.

Eben diese Grundsätze sollen die Bemühungen, grenzüberschreitende Verträge attraktiver zu machen, unterstützen. Gerade bei grenzüberschreitenden Verträgen wird oftmals trotz Rechtswahl und harmonisierten Kollisionsnormen eine Rechtszersplitterung aufgrund zwingender nationaler Vorschriften beobachtet. In diesem Sinne gilt es, diese zwingenden Vorschriften zu harmonisieren, um die Rechtssicherheit zu erhöhen und die Wahl des anwendbaren Rechts zu erleichtern.

Was die unterschiedlichen Anforderungen des Vertragsabschlusses betrifft, ist eine Harmonisierung in den verschiedenen Rechtsordnungen noch im Anfangsstadium. Auch diese sollte forciert betrieben werden. Besonders im Hinblick auf etwaige Formerfordernisse ist

jedoch jeweils zu untersuchen, welchen Zweck ein Formerfordernis verfolgt, und in welchem Umfang eine Vereinheitlichung im Sinne der Vertragsfreiheit zweckmäßig ist. Auch die Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen könnte Thema einer Harmonisierung werden, sowohl auf dem Gebiet ihrer Anwendbarkeit als auch auf dem Gebiet ihres Inhalts.

Bei der Thematik der dinglichen Sicherungsmöglichkeiten vertraglicher Verpflichtungen ist nach Ansicht der Justizfraktion große Vorsicht geboten. Infolge der unterschiedlichen nationalen Regelung dinglicher Sicherungen in den Mitgliedsstaaten als auch der divergierenden Anerkennungsvorschriften nationaler Sicherungsmöglichkeiten in grenzüberschreitenden Fällen, herrscht auf diesem Gebiet große Rechtsunsicherheit. Ein erster Schritt zur Harmonisierung könnte durch die wechselseitige Anerkennung dinglicher Sicherungen erreicht werden, die sodann im Rahmen ausführlicher Diskussionen zur Erarbeitung einheitlicher Sicherungsmaßnahmen auf gemeinschaftlicher Ebene führen könnten. In diesem Zusammenhang wird die von der Kommission in Auftrag gegebene Studie sehr begrüßt.

Im Zusammenhang mit den Harmonisierungsbestrebungen auf Ebene der dinglichen Sicherungen regt die Justizfraktion an, diese auch auf das Gebiet der Administration dinglicher Sicherungen auszudehnen. Besonders im Hinblick auf die neuen Mitgliedsstaaten und zur Schaffung neuer Kooperationsmöglichkeiten wäre eine einheitliche Einrichtung, wie ein „europäisches Grundbuch oder Firmenbuch“ zur Förderung der Grundfreiheiten von erheblicher Bedeutung.

Die vorgeschlagene Maßnahme, die Erarbeitung einheitlicher Standardvertragsbedingungen durch die Einrichtung einer Austauschplattform zu unterstützen, ist durchaus positiv zu bewerten. Dass diese Arbeiten von einer von der Kommission zu erstellenden Leitlinie ausgehen sollen, ist ebenso wünschenswert. Die Förderung dieser Maßnahme sollte jedoch in Kohärenz mit dem zu erstellenden Referenzrahmen geschehen, besonders im Hinblick auf begriffliche Bestimmungen, deren Grundlage die im gemeinsamen Referenzrahmen auszuarbeitenden Definitionen sein sollen. Die Erarbeitung einer Leitlinie für Standardvertragsbedingungen sollte daher nicht vor Erstellung des Referenzrahmens erfolgen.

Zur Zweckmäßigkeit nicht sektorspezifischer Maßnahmen im Bereich des europäischen Vertragsrechtes und der dahingehenden Erwägung eines optionellen Instruments, das den Abschluss besonders von grenzüberschreitenden Verträgen erleichtern soll wird festgehalten, dass eine solche Maßnahme je nach ihrer endgültigen Ausgestaltung zu erwägen wäre. Eine Ausdehnung der Geltungsmöglichkeit einer solchen Maßnahme auf innerstaatliche Verträge, die grundsätzlich nationalen Vorschriften unterliegen würden, in deren Bereich ohnehin Rechtssicherheit bestehen sollte, schon zu einem so frühen Stadium zu erwägen, wäre jedoch

unserer Ansicht nach nicht zweckmäßig. Auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Verträge könnte diese Maßnahme jedoch zu einer erheblichen Erleichterung und somit zu verbesserter Normtransparenz führen. Allerdings müsste im Hinblick auf ein solches Regelungswerk die Frage der zwingenden nationalen Bestimmungen geklärt und der Schutz der schwächeren Vertragsparteien besonders im Hinblick auf Verbraucherverträge eingehend diskutiert werden. In diesem Sinne vertreten wir die Ansicht, dass Vertragsfreiheit zwar ein grundlegendes Prinzip darstellt, diese Freiheit jedoch nicht zur Benachteiligung schwächerer Parteien missbraucht werden darf.

Zusammenfassend begrüßt die Justizfraktion der Sozialdemokratischen Partei Österreichs daher die Bestrebungen der Kommission auf dem Gebiet des europäischen Vertragsrechtes und wird die künftigen Entwicklungen auf diesem Gebiet mit regem Interesse verfolgen und bietet an, ihren Beitrag zur umfassenden Diskussion zu leisten.

Abg. z. NR und Justizsprecher der SPÖ Dr. Hannes Jarolim und GenossInnen